



Warenlagerung in Autoeinstellhallen

(Auszug aus den Brandschutzvorschriften)

In Autoeinstellhallen eingelagerte brennbare Waren erhöhen die Brandlast. Um das Brandrisiko auf ein vertretbares Mass zu reduzieren, dürfen Autoeinstellhallen und Parkhäuser zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Rechtliche Grundlagen

- I VKF «Brandschutznorm» (Ausgabe 2003)
- I VKF «Brandschutzrichtlinien» / VKF «Brandschutzarbeitshilfe» (Ausgabe 2003)

Handhabung

In nicht öffentlichen Autoeinstellhallen darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Kasten von maximal 0,5 m³ Inhalt oder in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1 m³ Inhalt aufbewahrt werden. Zusätzlich können noch **ein Satz Pneus** sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Ski, Schlitten, Windsurfer, Leitern und dergleichen gelagert werden.

Falsch

Nicht tolerierbar: Garagenplätze mit Zweitnutzung als Bastel- und Werkraum.



Richtig

Vorbildlich: nur Autozubehör, in brennbaren oder nicht brennbaren Kasten gelagert.

